

Verordnung

der Stadt Mühldorf a. Inn über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen
im Jahr 2011

Auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktenrechts (ASiMPV) erlässt die Stadt Mühldorf a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

Im Jahr 2011 wird anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für den Verkauf freigegeben:

Sonntag,	03.04.2011 13.00 – 18.00 Uhr	12. Mühldorfer Automobilmarkt alle Verkaufsstellen
Sonntag,	17.07.2011 13.00 – 18.00 Uhr	Tag der Vereine alle Verkaufsstellen
Sonntag,	23.10.2011 13.00 – 18.00 Uhr	Simon-Judi-Markt alle Verkaufsstellen
Sonntag,	27.11.2011 13.00 – 18.00 Uhr	Mühldorfer Adventsklänge alle Verkaufsstellen

§ 2

Die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit, insbesondere die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetzes werden von den nach dem Ladenschlussgesetz zulässigen Offenhaltungszeiten nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 des LadschlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf a. Inn,

Günther Knoblauch
Erster Bürgermeister